

Parkgebührenordnung der Kreisstadt Olpe

Aufgrund des § 6a, Abs. 6 Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der aktuell geltenden Fassung und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührensordnungen nach § 6a, Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW S. 48/SGV NRW 92) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Kreisstadt Olpe am 14.04.2011 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Parkgebührenpflicht

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mittels Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden folgende Parkgebühren festgesetzt:
Jeweils 0,50 € je angefangene Stunde
2. Der dem Parkscheinautomaten entnommene Parkschein berechtigt im Rahmen der hierfür errichteten Gebühr zum Parken auf sämtlichen von dieser Gebührenordnung erfassten öffentlichen Wegen und Plätzen.
3. Die Parkräume werden wie folgt festgesetzt:
 - Parkhaus Franziskanerstraße (P 1)
 - Parkhaus Bruchstraße (P 5)
 - Kurkölnler Platz (P 9)
 - Parkplatz am Krankenhaus (P 10)

§ 2 Parkgebührenpflichtige Parkzeiten

Parkgebühren werden werktags in der Zeit von 09.00 – 18.00 Uhr erhoben.

§ 3 SMS-Parken

Alternativ zur Entrichtung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über Handy-Parken (SMS&Park) möglich. Die Parkgebühren für die Benutzer richten sich nach § 1 Abs. 1 dieser Parkgebührenordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

